

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

OBERALP AUSTRIA GMBH

1. Geltungsbereich

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Käufers wird widersprochen. Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nicht, selbst wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos veranlasst hat.

1.2. Es gelten ferner ergänzend die mit dem Käufer getroffenen E-Commerce Vereinbarungen in ihrer jeweils aktuellen Form. Der Verkäufer hat das Recht die Lieferbeziehung zum Käufer einzustellen, wenn der Käufer gegen die Bestimmungen der E-Commerce Vereinbarung verstößt.

1.3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von einem Zeichnungsbefugten des Verkäufers schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Abreden bestehen nicht.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindliche Angebote gekennzeichnet. Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers, die auch in elektronischer Form übermittelt werden kann. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.2. Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn das Angebot des Verkäufers vom Käufer innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Angebotsdatum schriftlich angenommen wird oder der Käufer die vom Verkäufer gelieferten Waren annimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer nicht mehr an das Angebot gebunden.

2.3. Werden vom Käufer bestimmte Anforderungen an die Leistung des Verkäufers gestellt, so hat er dem Verkäufer diese vor seiner Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer ist dann berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Zugang der schriftlichen Anforderung den Auftrag schriftlich oder fernschriftlich bzw. in elektronischer Form anzunehmen oder abzulehnen. Der Käufer bleibt in jedem Fall innerhalb dieser Frist an sein Auftrag gebunden.

2.4. Der Verkäufer behält sich vor, Veränderungen an den Waren ohne besondere Zustimmung des Käufers vorzunehmen, soweit diese durch die technische Entwicklung bedingt sind, bzw. technische

Verbesserungen darstellen. Im Übrigen sind geringfügige oder handelsübliche Abweichungen in Farbe, Größe und Form etc. zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind

3. Preise

3.1. Es gelten die jeweils gültigen Saisons-Preislisten.

3.2. Preise gelten grundsätzlich unfrei ab Werk oder Lager des Verkäufers gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Preisliste des Verkäufers. Sie verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und beinhalten keine Transport-, Porto- oder Verpackungskosten sowie keine Versicherung, Zoll oder andere Nebenabgaben.

3.3. Soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise/Vergütungen im Fall einer die Preiskalkulation beeinflussenden Faktoren wie geänderte Lohn-, Material- und Rohstoffkosten anzugleichen und wird den Käufer hiervon unverzüglich informieren. Dessen Zustimmung oder Genehmigung ist hierzu nicht erforderlich. Eine solche Angleichung ist bei vereinbarten Preisen nur dann möglich, wenn zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als sechs (6) Wochen liegt und die Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss eingetreten sind.

3.4. Der Verkäufer behält sich vor, bei Aufträgen einen Mindermengenzuschlag zu berechnen. Für jede Verkaufssaison werden eine spezifische Preisliste und eine Richtlinie bezüglich der Versandkosten, Freiliefergrenzen und Mindermengenzuschläge herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

4. Lieferungen und Leistungszeit

4.1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sämtliche Lieferverpflichtungen des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.2. Teillieferungen sind jederzeit zulässig. Lieferfristen und -zeiten gelten mit der rechtzeitigen Absendung des Liefergegenstandes oder Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten.

4.3. Ist die Leistung des Verkäufers von einer richtigen bzw. rechtzeitigen Belieferung abhängig, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vereinbarte Leistungszeiten entsprechend angemessen zu verlängern, sofern der Verkäufer selbst nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig beliefert wurde und ein entsprechendes Deckungsgeschäft nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise für den Verkäufer möglich war. Der Käufer kann hieraus keinerlei Ansprüche begründen.

4.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen Ereignissen außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers, die ihm eine fristgerechte Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene

Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten - , hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Frist zur Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.5. Wenn die Behinderung nach dem vorstehenden Ziffern 3 und 4 länger als drei (3) Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand/Gefahrenübergang

5.1. Ist vereinbart, dass der Käufer die Waren abholt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Käufer über.

6. Zahlung

6.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen räumt der Verkäufer ein Skonto von 2 % ein. Reparaturrechnungen sind sofort und ohne Abzüge zu bezahlen.

6.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

6.3. Bei Überschreitung des in vorstehender Ziffer 1 festgelegten Zahlungsziels ist der Verkäufer unabhängig von sonstigen bestehenden Rechten ohne weitere Mahnung berechtigt, vom Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem von der nationalen Zentralbank jeweils bekanntgegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

6.4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers nach bankmäßigen Gesichtspunkten erheblich mindern behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor, die gesamte Restschuld fällig zu stellen sowie sämtliche zuvor eingeräumten Zahlungskonditionen zu widerrufen, sowie weitere Lieferungen zurückzubehalten. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen mit dem Käufer zurückzutreten.

6.5. Zu einer Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist der Käufer nur dann berechtigt, wenn die entsprechenden Gegenforderungen des Käufers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

7. Gewährleistung

7.1. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Waren schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Rüge erforderlich. Bei Versäumung der Rügefrist ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

7.2. Im Falle einer rechtzeitigen Mitteilung des Käufers, dass die Ware mangelhaft ist, kann der Verkäufer – sofern er das Vorliegen eines Mangels bestätigt – nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

7.3. Erfolgt im Zusammenhang mit der Ersatzlieferung eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ist die betreffende Ware gereinigt und mit eindeutiger Fehlerkennzeichnung unter Angabe der zur Bearbeitung der Reklamation notwendigen Informationen frei an den Verkäufer zurückzusenden. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, erfolgt freie Ersatzlieferung an den Käufer und Erstattung der ihm dadurch entstandenen und dem Verkäufer nachgewiesenen Frachtkosten.

7.4. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, sofern eine unsachgemäße Behandlung und/oder Lagerung zu dem aufgetretenen Mangel geführt haben oder für diesen zumindest mitursächlich waren. Der Verkäufer haftet ferner nicht für Zusagen des Käufers gegenüber seinen Kunden im Rahmen der Mängelgewährleistung, die über den in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelten Umfang hinausgehen, sofern nicht eine entsprechende weitergehende Gewährleistungshaftung des Verkäufers gegenüber Endverbrauchern aufgrund anwendbar zwingender gesetzlicher Vorschriften gegeben ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

8.2. Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung mit anderen beweglichen Sachen nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Sollte das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung mit anderen beweglichen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt, dem Verkäufer Miteigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen Sachen zueinander zu verschaffen. Das Vorbehaltsgut ist generell pfleglich seitens des Käufers zu behandeln.

8.3. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die Kaufpreisforderung der Sache gegenüber seinen Abnehmern bereits jetzt in voller Höhe bzw. in Höhe des auf den Miteigentumsanteils entfallenden Betrages an den

Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Verkäufer behält sich vor, die Forderung selbst einzutreiben, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat der Käufer die Abnehmer auf Verlangen des Verkäufers zu benennen und alle zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen notwendigen Unterlagen dem Verkäufer zu übergeben.

8.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Der Käufer tritt dem Verkäufer für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger vorrangig bereits jetzt ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an.

8.5. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer bedarf nicht des Rücktritts vom entsprechenden Vertrag. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Käufers das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet wird, ist der Verkäufer zur Rücknahme berechtigt, und der Käufer unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Käufer.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers – wie auch seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen und gesetzlichen Vertreter – auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden und ist der Höhe nach auf den Rechnungsbetrag (netto) der jeweiligen Warenlieferung begrenzt, die den Schadensersatzanspruch des Käufers ausgelöst hat, bzw. mit diesem in Verbindung steht. Zudem haftet der Verkäufer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

9.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers.

9.3. Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem (1) Jahr ab Ablieferung der Ware.

9.4. Für vom Käufer zur Verfügung gestellte Materialien, Auftragskomponenten, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernimmt der Verkäufer, falls nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Absprachen getroffen worden sind, keinerlei Haftung. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Käufer uneingeschränkt und stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1. Zum Zweck der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Waren des Verkäufers wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Marken eingeräumt. Der Gebrauch der Marken in diesem Umfang begründet für den Käufer kein Recht, die Benutzung auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Verkäufer fortzusetzen.

11. Datenschutz

11.1. Im Rahmen und in den Grenzen bestehender datenschutzrechtlicher Vorschriften ist der Verkäufer berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers zu verarbeiten und zu speichern. Gleiches gilt für diejenigen Unternehmen, deren Marken der Verkäufer zusätzlich vertreibt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

12.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen Hauptsitz hat, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der UN Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).

12.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verkäufer seinen Hauptsitz hat. Der Verkäufer ist zudem nach eigener Wahl berechtigt, am Firmensitz des Käufers zu klagen.

12.3. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ausschließlich der Hauptsitz des Verkäufers.

12.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall wird der Verkäufer zusammen mit dem Käufer die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.5. Sämtliche mit dem Käufer mündlich getroffenen Absprachen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer rechtsverbindlichen Wirkung der Schriftform und der Bestätigung seitens der Geschäftsführung des Verkäufers.

12.6. Der Verkäufer behält sich vor, diese Allgemeinen Verkaufs - und Lieferbedingungen soweit aus seiner Sicht erforderlich zu ändern und/oder zu ergänzen und wird dem Käufer unverzüglich eine entsprechend modifizierte Version schriftlich oder fernschriftlich zur Verfügung stellen, die dann die vorliegende Fassung vollumfänglich ersetzt. Dies gilt entsprechend auch für deren Vorgängerversion. Sämtliche zum Zeitpunkt der Übermittlung der modifizierten Fassung seitens des

Käufers bereits getätigten und seitens des Verkäufers bestätigten Bestellungen werden auf der Basis der Geltung der jeweiligen Vorgängerversion ausgeführt.

13. Selektives Vertriebssystem

13.1. Die von Oberalp vermarkteten Produkte werden im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems verteilt, das auf objektiven qualitativen Kriterien beruht, die einheitlich und nicht diskriminierend gegenüber allen autorisierten Wiederverkäufern festgelegt und angewendet werden.

13.2. Der Kunde erkennt an, dass sein Status als autorisierter Wiederverkäufer von der fortlaufenden Einhaltung der von Oberalp festgelegten qualitativen Kriterien abhängt, die dem Kunden jeweils mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden.

13.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nicht an Unternehmen weiterzuverkaufen, die nicht zum selektiven Vertriebsnetz von Oberalp gehören, vorbehaltlich des Rechts, an Endkunden zu verkaufen.

13.4. Oberalp ist berechtigt, die qualitativen Kriterien aus objektiven, kommerziellen oder marktwirtschaftlichen Gründen zu aktualisieren oder zu ändern, unter Vorankündigung an den Kunden mit angemessener Frist. Der Kunde verpflichtet sich, solche Änderungen innerhalb der angegebenen Frist einzuhalten.

13.5. Oberalp hat das Recht, die Einhaltung der qualitativen Kriterien durch den Kunden auch mittels beauftragter Dritter zu überprüfen, indem angemessene Inspektionen in den Geschäftsräumen des Kunden durchgeführt oder relevante Informationen angefordert werden.

13.6. Stellt Oberalp eine Nichteinhaltung der qualitativen Kriterien fest, so wird der Kunde schriftlich benachrichtigt und erhält eine angemessene Frist zur Abhilfe. Bei Ausbleiben der Abhilfe innerhalb der Frist ist Oberalp berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

13.7. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nach den geltenden nationalen und europäischen Kartellrechtvorschriften auszulegen und anzuwenden. Sollte eine Bestimmung mit zwingenden Kartellrechtvorschriften kollidieren, ist sie im gesetzlich zulässigen Rahmen auszulegen und anzuwenden.

Art. 14 – Online-Verkäufe und Nutzung Dritter Plattformen

14.1. Der Kunde darf das Internet nutzen, um die Produkte über seine eigene E-Commerce-Website zu verkaufen, unter Einhaltung der qualitativen Kriterien und digitalen Richtlinien von Oberalp.

14.2. Die E-Commerce-Website des Kunden muss mit dem Image, der Positionierung und dem Prestige der Oberalp-Marken und -Produkte übereinstimmen und angemessene qualitative Standards, Richtigkeit der Informationen, Sicherheit der Zahlungen sowie die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften gewährleisten. Der Kunde verzichtet auf Tätigkeiten, Praktiken

oder Darstellungsweisen der Produkte, einschließlich online, die das Image, die Positionierung oder das Prestige der Oberalp-Marken und -Produkte beeinträchtigen könnten. Ferner verzichtet der Kunde auf diskriminierende Praktiken bei der Darstellung oder Vermarktung von Oberalp-Produkten im Vergleich zu anderen vom Kunden angebotenen Produkten oder Marken.

14.3. Der Kunde ist berechtigt, Bestellungen von Kunden außerhalb des ihm ggf. zugewiesenen Gebiets anzunehmen, sofern diese aus unangeforderten Anfragen der Kunden resultieren (passive Verkäufe). Für die Zwecke dieser AGB ist das relevante Gebiet durch den Lieferort der Produkte bestimmt.

14.4. Dem Kunden ist es untersagt, werbliche oder aktive Marketingmaßnahmen durchzuführen, die speziell auf ausschließlich anderen autorisierten Vertriebspartnern vorbehaltene Gebiete abzielen (aktive Verkäufe).

14.5. Die Nutzung von Online-Marktplätzen oder Drittplattformen zum Verkauf der Produkte ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Oberalp und unter Einhaltung der geltenden qualitativen Kriterien gestattet. Oberalp kann eine solche Nutzung von der Überprüfung abhängig machen, ob die gewählte Plattform Standards gewährleistet, die mit dem Image, der Positionierung und dem Prestige der Marken sowie dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Produkte vereinbar sind.

14.6. Bei ungenehmigter Nutzung von Marktplätzen oder Verstoß gegen die geltenden digitalen Richtlinien ist Oberalp berechtigt, die sofortige Unterlassung des Verstoßes zu verlangen und bei Nichteinhaltung den Vertrag zu kündigen.

14.7. Die Parteien erkennen an, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Beschränkungen darauf abzielen, das Image, die Positionierung und das Prestige der Oberalp-Marken und -Produkte zu schützen und nicht das Ziel verfolgen, den Wettbewerb unter Verstoß gegen das geltende Kartellrecht einzuschränken.